

An den Herrn Präsidenten und
die Damen und Herren Mitglieder
des Gerichtshofs der Europäischen Union
über die Kanzlei
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg

Luxemburg

Berlin, den 10. September 2014

**Betreff: Ersuchen um Vorabentscheidung (Rechtssache C-62/14),
Gauweiler/von Stein e.a.**

In der vorgenannten Angelegenheit bestätigen wir den Erhalt von insgesamt 20 Schriftsätzen, darunter insbesondere die Stellungnahmen von EZB und Europäischer Kommission sowie des Europäischen Parlaments, die zum Teil sehr erheblich die quantitativen Bestimmungen für die Abfassung von Schriftsätzen überschreiten. So sind die Stellungnahmen von EZB und Kommission doppelt so umfangreich wie zulässig.

Diese Überschreitungen werden hiermit von uns gerügt, weil sie die Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten verletzen.

Ferner wird gerügt, dass die besagten Schriftsätze, die ausweislich der Zustellung im Register des Europäischen Gerichtshofs am 17.06.2014 eingegangen sind, erst mit Datum vom 25.08.2014 an den Unterzeichner zugestellt worden sind. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in einem Verfahren mit Deutsch als Verfahrenssprache die in Deutsch abgefassten, konvolutartigen Schriftsätze von EZB-Kommission und Europäischem Parlament mit dieser Verzögerung dem Unterzeichner übermittelt werden, um dann am 03.09.2014 die mündliche Verhandlung auf den 14.10.2014 festzulegen.

Obwohl letzteres Schriftstück noch keine formale Ladung zu besagter und beantragter mündlicher Verhandlung ist, beantragen wir im Hinblick auf die

10178 Berlin
Hackescher Markt 4
Tel.: 030-843 14 136
Fax.: 030-843 14 137

Mobil: 00 49-172-393 53 12
E-mail: mckerber@europolis-online.org
Internet: www.europolis-online.org

75016 Paris
25 bis rue Jasmin
Tel.: 00 33-1-76 90 68 77
Fax: 00 33-1-40 50 68 77

Fülle der Schriftsätze, ihre verzögerte Zustellung sowie den relativ knapp bemessenen Zeitraum bis zum 14.10.2014 eine Verschiebung der beabsichtigten mündlichen Verhandlung, um Gelegenheit zu haben, das Gericht im Wege einer Duplik mit unserer Antwort auf die vorgebrachten Äußerungen zu erwidern. Es ist schlechthin unmöglich, 20 vielfach mehr als 30 Seiten lange Schriftsätze in einem so kurzen Zeitraum schriftsätzlich zu verarbeiten. Dies gilt umso mehr als eine Reihe von Stellungnahmen der Mitgliedstaaten (Italien, Frankreich) sich zu Angriffen auf die deutsche Verfassungsordnung haben hinreißen lassen.

Erneut erlauben wir uns den Hinweis auf unseren Schriftsatz von 08.05.2014, in welchem wir anregen, das Ersuchen auf Vorabentscheidung mit der anhängigen Rechtsakte der Rechtssache C-64/14 (*von Storch* u.a. ./ .EZB) zu verbinden. Es handelt sich bei beiden Verfahren um materiell-rechtlich identische Rechtsfragen.

Hochachtungsvoll